

GOLDBILANZEN- VERORDNUNG UND VORZUGSAKTIEN

Zur Frage der Rechtsgültigkeit der über sogenannte schuld-
verschreibungsähnliche Aktien in den Durchführungs-
bestimmungen zur Goldbilanzen-Verordnung
enthaltenen Vorschriften

Ein Rechtsgutachten

von

DR. HEINRICH TRIEPEL

Geh. Justizrat

ordentlichem Professor an der Universität
Berlin



Berlin und Leipzig 1924

EREINIGUNG WISSENSCHAFTLICHER VERLEGER

WALTER DE GRUYTER & CO.

vorm. G. J. Göschen'sche Verlagshandlung

Guttentag, Verlagsbuchhandlung ~ Georg Reimer ~ Karl J. Trübner ~ Veit & Comp.

GOLDBILANZEN- VERORDNUNG UND VORZUGSAKTIEN

Zur Frage der Rechtsgültigkeit der über sogenannte schuld-
verschreibungsähnliche Aktien in den Durchführungs-
bestimmungen zur Goldbilanzen-Verordnung
enthaltenen Vorschriften

Ein Rechtsgutachten

von

DR. HEINRICH TRIEPEL

Geh. Justizrat

ordentlichem Professor an der Universität
Berlin



Berlin und Leipzig 1924

VEREINIGUNG WISSENSCHAFTLICHER VERLEGER
WALTER DE GRUYTER & CO.

vorm. G. J. Göschen'sche Verlagshandlung

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung ~ Georg Reimer ~ Karl J. Trübner ~ Veit & Comp.

I.

Auf Grund des zweiten Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I, S. 1179) hat die Reichsregierung unter dem 28. Dezember 1923 eine Verordnung über Goldbilanzen erlassen (RGBl. I, S. 1253), die im folgenden kurz als Goldbilanzenverordnung (GBV.) bezeichnet werden soll. Die Verordnung bestimmt, daß Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, von einem gewissen Zeitpunkte ab das Inventar und die Bilanz in Goldmark aufzustellen haben, und daß spätestens für den 1. Januar 1924, oder falls das neue Geschäftsjahr mit einem späteren Zeitpunkte beginnt, für diesen Zeitpunkt ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen sind (§§ 1, 2). Für die Eröffnungsbilanzen der Aktiengesellschaften, der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in § 4 ff. besondere Vorschriften gegeben. Unter anderm werden im § 5 bestimmte Maßnahmen angeordnet, die vorzunehmen sind, wenn bei jenen Gesellschaften das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen den Betrag, das heißt den Nennbetrag, des Grundkapitals oder Stammkapitals („Eigenkapitals“) übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt. Für den ersten wie den zweiten Fall werden mehrere Maßnahmen zur Auswahl gestellt, so jedoch, daß sie auch miteinander verbunden werden können. Es ist z. B. vorgesehen und wird in der Praxis das Gewöhnliche sein, daß der Betrag des Eigenkapitals, wenn er größer ist als das bei der Bilanz aufstellung sich ergebende Vermögen, entsprechend ermäßigt wird. Diese wie die andern zugelassenen Veränderungen des Eigenkapitals werden als „Umstellung“ im Sinne der Verordnung bezeichnet (§ 7).

Bezüglich der „Durchführung“ ihrer Anordnungen enthält die GBV. im § 20 folgende Vorschrift:

„Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zulassen und, soweit es sich als notwendig erweisen sollte, für besondere Fälle allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen sowie auf der Grundlage der für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Bestimmungen die Bilanzierung, Umstellung und Neugründung anderer Arten von Unternehmungen in Goldmark regeln.“

Auf die hier vorgesehenen Durchführungsbestimmungen wird auch an anderer Stelle der GBV. hingewiesen. Es heißt in § 8:

„Das Verhältnis der mit den Aktien und Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird vorbehaltlich näherer Regelung in den Durchführungsbestimmungen durch die Umstellung nicht berührt.“

Auf Grund des § 20 der GBV. erging zunächst unter dem 5. Februar 1924 eine kurze Durchführungsverordnung (RGBl. I, S. 49), die bis auf weiteres verbot, aus Anlaß der Umstellung von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften die Zahl der Aktien oder Geschäftsanteile zu vermindern. Der Erlaß allgemeiner, auf den §§ 8 und 20 der GBV. beruhender Durchführungsbestimmungen wurde im Februar d. J. zunächst durch Aufstellung eines sogenannten Referentenentwurfs vorbereitet (s. den Wortlaut in der „Frankfurter Zeitung“ Nr. 151 vom 26. Februar 1924). An dessen Stelle ist im März d. J. ein in wesentlichen Punkten abgeänderter zweiter Entwurf getreten (s. den Text im „Berliner Börsenkurier“ Nr. 122 vom 12. März 1924). Nachdem auch dieser manche Änderungen erfahren, die indessen für das folgende Gutachten nur zu kleinem Teile Bedeutung besitzen, sind die Durchführungsbestimmungen als „Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen“ mit dem Datum des 28. März 1924 in Nr. 75 des „Deutschen Reichsanzeigers“ vom selben Tage veröffentlicht worden. Sie tragen die Unterschrift allein des Reichsministers der Justiz, obwohl sie nach ihrem Eingange von der „Reichsregierung“ stammen. Ob dies Verfahren völlig korrekt ist, soll hier nicht weiter untersucht werden.*)

In der Verordnung finden sich im Art. IV, der die Überschrift: „Behandlung von Aktien, Geschäftsanteilen und Genußscheinen bei der Umstellung“ trägt, neben anderen Bestimmungen besondere Vorschriften über die Behandlung von sogenannten Vorzugsaktien. Von diesen Vorschriften kommen für das nachfolgende Gutachten in erster Linie die des § 28 in Betracht, die sich auf Aktien beziehen, „bei denen der Anteil am Liquidationserlös sowie im Falle der Einziehung nach § 227 des Handelsgesetzbuches der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertsatz des Nennbetrages beschränkt ist“. Es handelt sich dabei um Vorzugsaktien, wie sie insbesondere von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zweimal, nämlich im Jahre 1920 und im Jahre 1921, im Nennbetrage von je 250 Millionen Mark ausgegeben worden sind, Aktien, die hier zusammen gegenüber den Stammaktien im Betrage von 1200 Millionen Mark fünf Siebenzehntel des Grundkapitals ausmachen. Die „Vorzugsaktien“ der AEG erster Emission haben vor den Stammaktien ein Vorrecht auf einen Gewinnanteil von 6%, die der zweiten Emission ein Vorrecht auf 5% auf die geleisteten Einzahlungen, die letzteren jedoch außerdem einen Anspruch auf einen zusätzlichen Gewinnanteil von je $\frac{3}{8}\%$ für jedes Prozent, das die Gesellschaft über 10%

*) Bei der Ausarbeitung des Gutachtens lag mir der zweite Entwurf vor. Die jetzt erlassene Verordnung hat nur geringfügige Abänderungen meines Textes erforderlich gemacht. Ich erwähne das, um das Datum des Gutachtens verständlich erscheinen zu lassen.